Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
Der Vorsitzende

Frau
Barbara Ostmeier
Vorsitzende des
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3864

München, 23. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 27. November 2014 und für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zum 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf der Länder stützt sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der KEF. Die Länder weichen allerdings in der Höhe von dieser Empfehlung ab. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem ersten und zweiten Gebührenurteil vom 22.02.1994 bzw. vom 11.09.2007 mit der Frage befasst, in welchen Fällen die Länder von der Bedarfsfeststellung der KEF abweichen können. Ausgehend von den dort genannten engen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts sieht die KEF die Abweichung als nicht unproblematisch an. Wenn die Länder abweichen wollen, müssen sie dafür nachprüfbare Gründe angeben. Die Festlegung der Länder darf dabei insbesondere nicht medienpolitisch begründet sein, weil ihnen eine unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Wahrnehmung des Programmauftrags verwehrt ist. Die KEF hat in einer Anhörung der Rundfunkkommission ihre Haltung dargelegt.

Vorsitzender
Dr. Heinz Fischer-Heidlberger
Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs
Kaulbachstraße 9, 80539 München
Telefon: 0 89/2 86 26-259
Telefax: 0 89/2 86 26-383
e-Mail: heinz.fischer-heidlberger@orh.bayern.de

Geschäftsstelle
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31/16 47 30
Telefax: 0 61 31/16 47 88
e-Mail: kef@stk.rlp.de
Internet: www.kef-online.de

Die KEF hat die Aufgabe, den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten zu ermitteln und eine Empfehlung zur Höhe des Beitrags abzugeben. Die Feststellung des Finanzbedarfs bedeutet zum einen, dass die Anstalten bedarfsgerecht für ihren Programmauftrag finanziert sind, wenn ihnen die Mittel in diesem Umfang zur Verfügung stehen. Daraus abgeleitet gilt für die Höhe des Beitrags, dass die Beitragszahler dauerhaft nur insoweit zur Zahlung verpflichtet werden können, als die Beiträge zur Deckung des Finanzbedarfs nötig sind.

Für die KEF ist wichtig, dass die Rundfunkanstalten auch bei abweichender Festlegung der Länder bedarfsgerecht finanziert sind. Dies ist entsprechend der Feststellung im 19. Bericht gegeben.

Soweit die Mehrerträge aus dem neuen Beitrag über den festgesetzten Finanzbedarf hinausgehen, dürfen die Anstalten diese nicht verwenden. Sie müssen in einer Rücklage eingebracht werden. Damit stehen sie zur Finanzierung eines eventuellen Mehrbedarfs in der nächsten Periode zur Verfügung. Diese Empfehlung der KEF haben die Länder aufgegriffen.

Beim Übergang von der Gebühr zum Beitrag gab es eine hohe Unsicherheit, wie die neuen Beiträge sich entwickeln und ob sie zur Finanzierung der Rundfunkanstalten ausreichen werden. Die Länder haben bei der Verabschiedung des Beitragsstaatsvertrags in Protokollnotizen festgelegt, dass sie nach einer Evaluierung die Anknüpfungspunkte überprüfen wollen und ggf. Änderungen vornehmen werden. Die Empfehlung der KEF im 19. Bericht schafft den notwendigen Spielraum.

Mit freundlichen Grüßen

Fischer-Heidlberger

Dr. Fischer-Heidlberger